

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV Integrationsmanagement

Vom 11. November 2020 – Az.: 4-5913.2-400/17 –

I.

Die VwV Integrationsmanagement vom 11. Dezember 2017 (GABI. S. 711), die durch Verwaltungsvorschrift vom 28. August 2019 (GABI. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird die Angabe „2017 und 2018“ durch die Angabe „2020 und 2021“ ersetzt.

2. In Nummer 2.1 wird das Wort „Implementierung“ durch das Wort „Weiterführung“ ersetzt.

3. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „gemäß“ wird durch die Wörter „unter Beachtung der“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In einem solchen Fall müssen die Zuwendungsempfänger dafür Sorge tragen, dass die sich aus dieser Verwaltungsvorschrift ergebenden Pflichten vom Letzt-empfänger ordnungsgemäß und vollumfänglich erfüllt werden.“

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1.1 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes, zu beachten.“

b) Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „[unter anderem 3+2-Regelung]“ gestrichen.

bb) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Verarbeitung von auf Grundlage einer wirksamen (freiwilligen und informierten) datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (insbesondere zu Sprachkenntnissen, Berufen, Schulabschlüssen, Geschlecht, Interessen) im Integrationsplan (Muster sind zu finden unter www.PIK-BW.de).“

c) Nummer 4.1.3.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beim Umgang mit dem Integrationsplan sind datenschutzrechtliche Anforderungen (insbesondere Speicherung, Nutzung, [fristgerechte] Löschung, technisch-organisatorische Maßnahmen, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) zu beachten.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- persönliche Angaben
(Name, Kontaktdaten, Angaben zum Familienstand, zu weiteren Personen des Haushalts, zum ausländerrechtlichen Status, besondere Kategorien personenbezogener Daten je nach ausdrücklicher Einwilligung: Gesundheitsdaten und Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen),“

bbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „unter anderem“ und die Angabe „Gesundheitszeugnis,“ gestrichen.

dd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten werden für die unter den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 genannten Zwecke verarbeitet.“

d) Nummer 4.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„4.1.3.2 Sollte in Ausnahmefällen kein Integrationsplan zustande kommen, müssen die Gründe hierfür schriftlich festgehalten werden. Sollten die im Integrationsplan getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt oder die Beratungen abgebrochen oder nicht in Anspruch genommen werden, muss dies von den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern ebenfalls schriftlich festgehalten werden.“

e) In Nummer 4.2.3.1 neunter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Kompetenz“ die Wörter „beziehungsweise Vielfaltskompetenz“ eingefügt.

f) In Nummer 4.2.3.5 Satz 2 wird nach dem Wort „Unterstützung“ die Wörter „und zum Umgang mit herausfordernden Beratungssituationen“ eingefügt.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Neben den Fortbildungskosten für die Nachqualifizierung der Personen nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c sind auch Fortbildungskosten für Personen nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstaben a und b zuwendungsfähig. Die Kommunen beziehungsweise die beauftragten Träger sind angehalten, den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern bedarfsgerecht Fortbildungen insbesondere zu den unter den Nummern 4.2.3.1 und 4.2.3.5 genannten Themen zu ermöglichen.“

b) Nummer 5.4 wird aufgehoben.

c) Folgende Nummer 5.6 wird angefügt:

„5.6 Sollte die Nachbesetzung einer Stelle einer Integrationsmanagerin oder eines Integrationsmanagers mit einer bisherigen Zuordnung zur Qualifikationsstufe nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe c (Fördersatz von 51 000 Euro) mit einer Person der höheren Qualifikationsstufe nach Nummer 4.2.2 Satz 1 Buchstabe a oder b (Fördersatz von 64 000 Euro) erfolgt sein oder künftig erfolgen, kann auf formlosen schriftlichen Antrag ab dem 37. Fördermonat (Beginn des vierten Förderjahres; ab dem 1. Januar 2020) eine Förderung mit dem höheren Fördersatz von 64 000 Euro gewährt werden. Dies kann allerdings nur erfolgen, solange der auf Grundlage der Erhebung nach § 29d Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) festgelegte und kommunizierte Planungsrahmen (siehe Nummern 7.1.1 und 7.1.3) nicht überschritten wird.“

6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die oben aufgeführten Daten anhand des von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten landeseinheitlichen Musters von den Integrationsmanagern und Integrationsmanagerinnen entsprechend erhoben werden und einmal jährlich bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr ohne gesonderte Aufforderung an die Bewilligungsstelle gesendet werden. Stichtag ist der 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres. Dies gilt auch in den Fällen einer Weitergabe an Dritte nach Nummer 12 VV-LHO zu § 44 LHO und dient unter anderem dem Fördercontrolling des Landes nach Nummer 4.2.3 VV-LHO zu § 44 LHO. Die Nicht-Erhebung oder die fehlende Übermittlung der Kennzahlen kann zu Rückforderungen der Förder-summe führen.“

b) In Nummer 6.3 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „(1. Januar bis 31. Dezember)“ eingefügt.

c) Nummer 6.4 wird aufgehoben.

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)“ durch die Angabe „FAG“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt mitgeteilten Ergebnisse dieser Erhebung wurden die Kommunen über die finanziellen Planungsrahmen mit Angabe der maximalen Fördersumme in geeigneter Weise durch das Ministerium für Soziales und Integration informiert.“

b) Die Nummern 7.1.2, 7.1.4 und 7.1.5 werden aufgehoben.

c) Nummer 7.2.5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „ersuchen“ durch das Wort „ersucht“ und die Wörter „stellen, erklärt sich der Landkreis bereit“ durch die Wörter „gestellt haben, hat sich der Landkreis bereit erklärt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „geht“ durch das Wort „ist“ und das Wort „über“ durch das Wort „übergegangen“ ersetzt.

d) Nummer 7.2.7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „endet“ durch das Wort „endete“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „waren“ ersetzt.

e) In Nummer 7.3.2 Satz 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

f) Nummer 7.3.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Stellen, für die diese Option bis zur Veröffentlichung der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV Integrationsmanagement vom 11. November 2020“ bereits beantragt und bewilligt wurde, besteht die Möglichkeit einer weiteren Antragsstellung, wobei die Verlängerung je Stelle insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten darf.“

g) Nummer 7.4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Zwischenverwendungsnachweise sind jeweils spätestens sechs Monate nach Ablauf jeden Kalenderjahres vorzulegen.“

8. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „24 auf 36“ durch die Angabe „36 auf 60“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „9. Oktober 2019“ durch die Angabe „8. Januar 2021“ ersetzt.

d) In Satz 4 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

9. In Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 11. November 2020

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Ministerialdirektor